

Mindestlöhne für Mitarbeitende von Tankstellenshops

Bulletin 1/2018

Zürich, Januar 2018

Management Summary

Der Bundesrat hat den zwischen dem Verband der Tankstellenshop-Betreiber der Schweiz (VTSS) und Gewerkschaften ausgehandelten nationalen Gesamtarbeitsvertrag der Tankstellenshops (GAV Tankstellenshop) allgemeinverbindlich erklärt. Ab 1. Februar 2018 werden damit die Mindestlöhne und Arbeitsbedingungen von rund 13'000 Tankstellenshop-Mitarbeitenden neu auf nationaler Ebene geregelt.



Samuel Sauter
Rechtsanwalt

Einleitung

Ein Gesamtarbeitsvertrag (GAV) wird zwischen einzelnen Arbeitgebern oder Arbeitgeberverbänden und Arbeitnehmerverbänden abgeschlossen. Er bezweckt die Regelung der Arbeitsbedingungen und des Verhältnisses zwischen den GAV-Parteien. Die gesetzlichen Bestimmungen zum GAV finden sich in den Artikeln 356 bis 358 des Schweizerischen Obligationenrechts (OR).

Als sozialpartnerschaftliches Vertragswerk gilt der GAV nicht ohne weiteres für alle in der betreffenden Branche tätigen Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Grundsätzlich bindet er nur die Mitglieder der vertragsschliessenden Arbeitnehmer- und Arbeitgeberverbände (bzw. diejenigen Arbeitgeber, welche den GAV direkt als Vertragspartei abgeschlossen haben). Des Weiteren findet ein GAV auf

diejenigen Arbeitgeber und Arbeitnehmer Anwendung, welche sich mit Zustimmung der GAV-Parteien dem GAV anschliessen (Art. 356b OR).

Durch Allgemeinverbindlicherklärung (AVE) kann die Vertragsbindung eines GAV jedoch auf sämtliche Arbeitgeber und Arbeitnehmer eines Wirtschafts- oder Berufszweiges ausgedehnt werden. Dies auch dann, wenn diese am GAV weder durch Verbandsmitgliedschaft noch Anschluss gemäss Art. 356b OR beteiligt sind. Die AVE verleiht dem GAV damit grundsätzlich dieselbe Bindungswirkung wie ein Gesetz, wodurch er von allen in der betreffenden Branche tätigen Arbeitgebern und Arbeitnehmern beachtet werden muss. Über die AVE entscheidet der Bundesrat auf Antrag der GAV-Parteien.

Bei der AVE handelt es sich um einen intensiven Eingriff in die Privatautonomie, weshalb hierfür die Voraussetzungen des Bundesgesetzes über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen (AVEG) erfüllt sein müssen. Vorausgesetzt ist insbesondere die Einhaltung gewisser Quoten zur Sicherstellung, dass die GAV-Regelung bereits für die Mehrheit der betroffenen Arbeitgeber und Arbeitnehmer gilt.

GAV-Bestimmungen zu Mindestlöhnen, Arbeitszeiten, paritätischem Vollzug und Sanktionen können gemäss AVEG jedoch auch *erleichtert* allgemeinverbindlich erklärt werden, wenn gemäss Feststellungen der tripartiten Kommission die ort-, berufs- oder branchenübliche Löhne und Arbeitszeiten in einer Branche oder einem Beruf wiederholt in missbräuchlicher Weise unterboten werden. Die erleichterte AVE wurde im Rahmen der flankierenden Massnahmen zum Freizügigkeitsabkommen zwischen der Schweiz und der EU zwecks Bekämpfung von Sozial- und Lohndumping eingeführt.

GAV Tankstellenshop

Anfang Dezember 2017 hat der Bundesrat die minimalen Arbeitsbedingungen gemäss GAV Tankstellenshop für allgemeinverbindlich erklärt. Die nachfolgenden Vorgaben sind ab 1. Februar 2018 grundsätzlich für sämtliche Tankstellenshops in der Schweiz verbindlich:

Geltungsbereich: Der GAV Tankstellenshop gilt grundsätzlich für alle Mitarbeitenden eines Tankstellenshops, unabhängig davon, ob diese voll- oder teilzeitbeschäftigt sind oder in einem befristeten oder unbefristeten Arbeitsverhältnis stehen.

Mindestlöhne: Je nach Ausbildungsgrad schreibt der GAV Tankstellenshop Bruttomindestlöhne von CHF 3'700 bis CHF 4'100 (x13) vor. Für Grenzkantone sind tiefe-

re Bruttomindestlöhne von CHF 3'600 bis CHF 4'000 (x13) (Graubünden, Jura, Schaffhausen, Thurgau, Wallis) bzw. CHF 3'670 bis CHF 4'000 (x13) (St. Gallen) vorgesehen. Im Kanton Tessin gelten die Mindestlöhne nicht.

13. Monatslohn: Alle Mitarbeitenden haben Anspruch auf einen 13. Monatslohn.

Arbeitszeit: Die wöchentliche Normalarbeitszeit beträgt 42 Stunden bei einem Beschäftigungsgrad von 100%.

Ferien: Der Ferienanspruch für Mitarbeitende bis zum 20. Altersjahr und für Lernende beträgt 25 Tage pro Kalenderjahr, für Mitarbeitende ab dem 20. Altersjahr 22 und für solche ab dem 50. Altersjahr 25 Tage.

Vaterschaftsurlaub: 4 Tage.

Teilzeitarbeit: Mitarbeitende mit einem Beschäftigungsgrad von 50% und mehr müssen im Monatslohn angestellt werden.

Krankheit: Es ist eine kollektive Krankentaggeldversicherung abzuschliessen, welche während 730 Tagen innerhalb von 900 Tagen 80% des Lohnes garantiert. Während einer Wartefrist sind ab dem ersten Krankheitstag 80% des Lohnes zu bezahlen.

Ausnahmen: Der Kanton Luzern ist bis Ende 2018 vom Geltungsbereich des GAV Tankstellenshop ausgenommen.

Ausblick

Mit dem GAV Tankstellenshops werden die minimalen Arbeitsbedingungen einer Teilbranche des Schweizer Detailhandels erstmals auf nationaler Ebene allgemeinverbindlich erklärt. Dies bestätigt den Trend, wonach die Bedeutung von GAV - auch in Wirtschaftssektoren, wo sie ursprünglich typischerweise nicht zur Anwendung gelangten - stetig zunimmt.

Auf www.ruossvoegele.ch verfügbare Bulletins und Broschüren in PDF-Form

2017

- Reduktion von Rechts- und Reputationsrisiken durch antizipative Normumsetzung im Unternehmen
Dr. Alois Rimle, LL.M.
- Revision des Aktienrechts, Ein Nachruf auf die Sachübernahme und qualifizierte Gründungs- und Einlagetatbestände
Samuel Sauter
- Privatversicherungsrechtsprechung 2016
Samuel Sauter
- Revision des Aktienrechts, Gründen in Zukunft: international, digital oder virtuell?
Bigna Grauer
- Vereinfachtes Verfahren zur Löschung nicht benutzter Marken seit 1. Januar 2017
Pascale Gola, LL.M.
- Obligatorische und ergänzende freiwillige Versicherung durch Privatversicherer in der Schweiz
Dr. Alois Rimle, LL.M.

2016

- Private Equity in der Schweiz: Regulierungsvermeidung + Strukturoptimierung (mit Rechtsprechung bis 2015)
Dr. Alois Rimle, LL.M.
- Wirklichkeitsnahes Rechtsverständnis und Management von Rechtsrisiken
Dr. Alois Rimle, LL.M.
- Produktionsstandort Schweiz
SWISS MADE – Was gilt für industrielle Produkte?
Chasper Kamer, LL.M.

2015

- Aufsichtsrechtliche Optimierung durch privatrechtliche Strukturierung (Beispiel Geldwäschereibekämpfung)
Dr. Alois Rimle, LL.M.
- Neue Meldepflichten beim Erwerb von Aktien
Dr. Franziska Buob
- Cloud Computing Hinweise zur Vertragsgestaltung
Chasper Kamer Rechtsanwalt, LL.M.
- Multifunktionale Rückversicherung nach Schweizer Recht
Dr. Alois Rimle, LL.M.

2014

- Private Equity in der Schweiz: Rechtlicher Grundriss und neuere Rechtsprechung bis 2014
Dr. Alois Rimle, LL.M.
- Mehr Schutz für Versicherungsnehmer am Point of Sale (Deutsch und Englisch)
Dr. Alois Rimle, LL.M.
- Praktische Hinweise zum Umgang mit der schweizerischen Finanzmarktaufsicht (Deutsch und Englisch)
Dr. Alois Rimle, LL.M.
- Arbeitszeit und deren Erfassung
Bigna Grauer
- Regelung des Datenschutzes im multinationalen Konzern (eine Übersicht) (Deutsch und Englisch)
Dr. Alois Rimle, LL.M.

2013

- Wettbewerbsabreden und Marktbeherrschung unter besonderer Berücksichtigung des schweizerischen Versicherungsmarktes (Deutsch und Englisch)
Dr. Alois Rimle, LL.M.
- Geschäftsraummiete
Chasper Kamer, LL. M.
- Aufsichtsrechtliche Optimierung in der unabhängigen Vermögensverwaltung (Deutsch und Englisch)
Dr. Alois Rimle, LL.M.
- Verantwortlichkeit und Haftung des Verwaltungsrats (eine Übersicht) (RVP)
- Umstrukturierungen im Versicherungskonzern (eine Übersicht)
Dr. Alois Rimle, LL.M.
- Der Vorsorgeauftrag – Delegieren Sie Ihre Sorge(n)
Bigna Grauer

2012

- Entwicklungen im Unternehmens- Datenschutzrecht der Schweiz und der EU im Jahr 2011
Dr. Alois Rimle, LL.M.

2011

- Geplante Änderungen im schweizerischen Versicherungsvertragsrecht in Kürze (Deutsch und Englisch)
Dr. Alois Rimle, LL.M.
- Entwicklungen im schweizerischen Versicherungsrecht 2011/1 (Deutsch und Englisch)
Dr. Alois Rimle, LL.M.
- Entwicklungen im schweizerischen Transaktionsrecht 2011/1 (RVP)
- Vermeidung der Regulierung von Private Equity-Investitionen in der Schweiz (Deutsch und Englisch)
Dr. Alois Rimle, LL.M.; Alfred Gilgen, LL.M., N.Y. BAR
- Durchsetzung von Geldforderungen nach der neuen ZPO
Dr. Alois Rimle, LL.M.

2010

- Der Aktionärsbindungsvertrag
Chasper Kamer, LL.M.
- Regulierte Vertragsverhältnisse im schweizerischen Versicherungsgeschäft (Deutsch und Englisch)
Dr. Alois Rimle, LL.M.
- Entwicklungen im schweizerischen Transaktionsrecht 2010/1 (Deutsch und Englisch) (RVP)
- Entwicklungen im Unternehmens-Datenschutzrecht der Schweiz und der EU 1/2010
Dr. Alois Rimle, LL.M.
- Entwicklungen im schweizerischen Banken- und Kapitalmarktrecht 2010/1 (Deutsch und Englisch)
Dr. Alois Rimle, LL.M.
- Entwicklungen im schweizerischen Versicherungsrecht 2010/1 (Deutsch und Englisch)
Dr. Alois Rimle, LL.M.
- Rechtliche Rahmenbedingungen der Unternehmenssanierung (RVP)